

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Schondorf am Ammersee

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG -erlässt die Gemeinde Schondorf a. Ammersee folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Schondorf am Ammersee zum Anschlag bestimmten Plakatständern und -Säulen, Anschlagtafeln und Schaukästen innerhalb des Gemeindegebietes angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale bezeichnet.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs.1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren 2 Wochen vor Auslegung der Eintragungslisten und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor den Abstimmungstermin.
- Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- (2) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen durch Bildwerfer vorführt,
- (3) entgegen § 3 Satz 2 Plakate nicht unverzüglich entfernt,
- (4) entgegen § 3 Satz 3 Anschläge nicht unverzüglich entfernt

§ 5

In-Kraft-Treten – Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt am 03. August 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Schondorf a. Ammersee vom 03.06.1998. Die Verordnung gilt 20 Jahre.



Gemeinde Schondorf am Ammersee, den 01.08.2017

Alexander Herrmann
Erster Bürgermeister

